

Der Markt Markt Schwaben erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016, Gesetzesverkündigungsblatt Seite 335.

Satzung für den Seniorenbeirat des Marktes Markt Schwaben

§ 1 Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat des Marktes Markt Schwaben hat das Ziel, die gesellschaftliche Teilhabe aller älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde zu stärken und zu sichern. Als unabhängiges Gremium arbeitet der Seniorenbeirat überparteilich, verbandsunabhängig und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Der Seniorenbeirat des Marktes Markt Schwaben soll Ansprechpartner und Interessensvertretung für die älteren Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde sein. Er soll beraten, unterstützen und bei Bedarf eigene Aktivitäten organisieren und durchführen. Der Seniorenbeirat des Marktes Markt Schwaben soll den Gemeinderat und seine Fachausschüsse bei spezifischen Fragestellungen – geladen oder auf eigene Initiative – beraten.
- (3) Diese Aufgabe nimmt der Seniorenbeirat gegenüber dem Markt Markt Schwaben vor allem durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahr.
- (4) Der Seniorenbeirat ist auch Ansprechpartner für die in der Gemeinde in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen.

§ 2 Zusammenarbeit des Gemeinderats mit dem Seniorenbeirat

- (1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats erhält die Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates mit der jeweiligen Tagesordnung zur Kenntnis. Ferner kann er durch Entscheidung des Gemeinderates zu spezifischen Punkten im nichtöffentlichen Teil geladen werden.
Zu den für die Seniorenarbeit relevanten Tagesordnungspunkten kann der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirats während der Sitzung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse oder in deren Vorfeld ein Rederecht beantragen. Über die Erteilung des Rederechts entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach vorheriger Abstimmung im Gremium.

§ 3 Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - a. Maximal sieben Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Markt Schwaben haben.
 - b. Zur Beratung können Vertreter örtlicher in der Seniorenarbeit tätiger Organisationen hinzugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder dürfen in keinem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Markt Markt Schwaben stehen. Mitglieder des Gemeinderates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.

§ 4 Feststellung der Wählbarkeit der Mitglieder

Das gemeindliche Wahlamt prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1a und 2 dieser Satzung.

§ 5 Einberufung der Kandidatenversammlung und Wahl

- (1) Der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter bittet durch öffentliche Bekanntmachung und Aufruf an die örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und privaten Personen um Kandidatenvorschläge für den Seniorenbeirat.
- (2) Der 1. Bürgermeister oder sein Vertreter beruft die Kandidatenversammlung ein und leitet diese.
- (3) Die Kandidatenversammlung setzt sich aus mindestens drei der nach § 3 wählbaren Bürgerinnen und Bürger zusammen, die schriftlich ihr Einverständnis zur Teilnahme und zur Kandidatur für den Seniorenbeirat erklärt haben.
- (4) Die Kandidatenversammlung wählt aus ihrer Mitte bis zu sieben Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (5) Gewählt sind die / Kandidatinnen / Kandidaten mit der höchsten Stimmenanzahl. Bei Stimmengleichheit, die über den siebten Platz hinausgeht, erfolgt eine Stichwahl. Es gilt die Sammelabstimmung.
- (6) Die gewählten Mitglieder werden jeweils durch den Gemeinderat bestätigt. Sollte ein Mitglied nicht bestätigt werden, rückt der nächste Kandidat nach Bestätigung durch den Gemeinderat nach. Gleiches gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Seniorenbeirat.

§ 6 Amtszeit des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahlperiode.
- (2) Die Abberufung von Seniorenbeiräten durch den Marktgemeinderat ist möglich.

§ 7 Vorsitz des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Sie vertreten den Seniorenbeirat auch nach außen.
- (2) Die Abberufung des Vorsitzenden und oder stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einfacher Mehrheit durch den Seniorenbeirat möglich.
- (3) Die oder der Vorsitzende berichtet über die Tätigkeit des Seniorenbeirats dem Gemeinderat einmal im Kalenderjahr.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit ihrem oder seinem Stellvertreter nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern – mindestens jedoch dreimal in einem Kalenderjahr – die Sitzung des Seniorenbeirats mit einer Vorlauffrist von 14 von Tagen ein.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mit der Einladung sind die Beratungsgegenstände bekanntzugeben.
- (4) Der Seniorenbeirat protokolliert die Ergebnisse seiner Sitzungen

§ 9 Sachaufwand

- (1) Der Markt stellt unter Beachtung seiner Haushaltsrichtlinien dem Seniorenbeirat je Haushaltsjahr für beiratsspezifische Kosten einen Betrag in Höhe von bis zu 1.500.-- € zur Verfügung.

(2) Für die Gestaltung der inhaltlichen Arbeit und für notwendige Anschaffungen kann der Seniorenbeirat weitere Zuschüsse der Gemeinde beantragen.

§ 10 Tätigkeitsausübung

Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Schwaben, den 16.07.2018



Albert Hones

Zweiter Bürgermeister